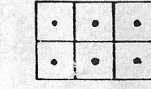

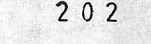
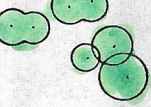


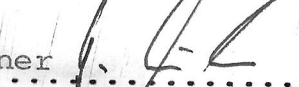


LEGENDE

-  Dauerkleingarten
-  best. Grundstücksgrenze
-  Flurnummer
-  Anpflanzung / Obst-HOCHSTÄMME
-  Geltungsbereich
-  Baugrenze

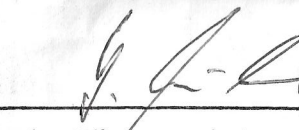
Der Bauentwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 30. Oktober 1991 bis 02. Dezember 1991 in Höchheim im Rathaus u. in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Grabfeld öffentlich ausgelegt.

Höchheim, den 10.12.1991

Kürschner 
1. Bürgermeister

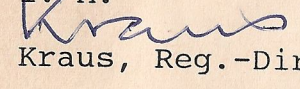
Die Gemeinde Höchheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 10. FEB. 92 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Höchheim, den 25. FEB. 92


1. Bürgermeister

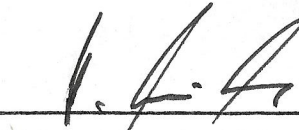
Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld gem. § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 ZustvBauGB angezeigt. Das Landratsamt Rhön-Grabfeld hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.



Bad Neustadt a.d.Saale, 11. März 1992


Kraus, Reg.-Direktorin

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 23. MRZ. 92 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Lkr. Rhön-Grabfeld und Anschlag an der Amtstafel ortsbüchlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Höchheim und in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i. Grabfeld während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Höchheim, den 23. MRZ. 92


1. Bürgermeister

GEMEINDE: HÖCHHEIM/OT - IRMELSHAUSEN -	
LANDKREIS: RHÖN - GRABFELD	GEBIET: Kleingartengebiet Irmselhausen
STZ: 27. 5. 1991	GEANZ: 8. 8. 1991
NAME: 	AUFGESTELLT: M 1 : 1000
PLANUNGSBÜRO BADER 8741 AUBSTADT	

KLEINGARTENGEBIET - IRMELSHAUSEN




Festsetzungen

- Die Grundstücke im Geltungsbereich sind als Dauerkleingärten zu nutzen.
- Innerhalb der Baugrenzen ist die Errichtung von Gebäuden gemäß Punkt 3 sowie von Anlagen für die Kleintierhaltung mit Ausnahme von Ausstellungs- und Zuchtanlagen, von Zwingern, Koppeln u. ä. zulässig.
- Innerhalb der Baugrenzen dürfen lediglich Gebäude ohne Aufenthaltsräume, ohne Aborte oder Feuerungsanlagen mit einem unbauten Raum bis zu 50 m² gem. Art. 66 Abs. 1 Nr. 1 BayBO errichtet werden. Für diese Gebäude ist eine Baugenehmigung nicht erforderlich. Sie unterliegen jedoch einer Anzeigepflicht nach Punkt 4 gegenüber der Gemeinde.
Die Gebäude sollen der Unterbringung von Gartengeräten und von Material dienen, das zur Bewirtschaftung der Kleingartengrundstücke benötigt wird.
Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:
Die Grundfläche darf höchstens 15 m², Seitenlänge höchstens 4 m betragen.
Die Gebäude müssen zur Straße hin mindestens 5 - 10 m Abstand haben.
Ferner müssen die Gebäude
a) in Holzbauweise oder in Massivbauweise errichtet sein,
b) über lediglich ein Erdgeschoß verfügen und dürfen nicht unterkellert sein,
c) mit einem gedeckten Farbstrich versehen sein,
d) ein Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 30° und 35° aufweisen, dabei hat die Firstrichtung von Nord nach Süd zu gehen,
e) mit roten Dachziegeln gedeckt sein,
f) eine Abstandsfläche von mindestens 2,50 m zur Grundstücksgrenze hin einhalten,
g) eine Traufhöhe von max. 2,50 m besitzen.
- Rechtzeitig, mindestens 4 Wochen, vor der geplanten Errichtung eines Gebäudes nach Punkt 3 der Festsetzungen hat der Bauherr der Gemeinde Planunterlagen mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens vorzulegen, aus der Umfang, Art und Bauweise des Gebäudes ersichtlich sind. Die Planunterlagen (M 1:1000 bzw. 1:100) und die Beschreibung sind zweifach bei der Verwaltung einzureichen.
Die Planunterlagen werden dem Gemeinderat in dessen nächster Sitzung vorgelegt. Der Gemeinderat prüft, ob die geplante Bauweise mit den Festlegungen dieser Satzung vereinbar ist und ob sich das Gebäude hinsichtlich seiner Gestaltung in die Eigenart des Kleingartengeländes einfügt. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Bevor nicht die Stellungnahme des Gemeinderates dem Bauherrn vorliegt, darf nicht mit dem Bau des Gebäudes begonnen werden. Änderungswünsche des Gemeinderates sind vom Bauherrn zu berücksichtigen.

- Die Kleingartengrundstücke sind weder an die gemeindliche Wasserversorgung noch an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen. Ein Anspruch auf eine entsprechende Erschließung der Grundstücke besteht nicht. Anfallende Dachabwässer von Gebäuden sind auf dem jeweiligen Grundstück wieder als Gießwasser o.ä. zu verwenden.
- Es wird empfohlen, die Grundstücke mit Holz-Staketenzäunen oder mit anderen ortstypischen Einzäunungen einzufrieden. Beton- oder sonstige Massivsockel sind nicht zulässig.
- Soweit die Grundstücksflächen nicht kleingärtnerisch dauernutzt werden, sind diese mit einheimischen Laubgehölzen einzugrünen. Obst-Hochstämmen sind zu bevorzugen. Insbesondere sind nicht standortheimische Nadelgehölze (Koniferen) unzulässig.
- Bereits bestehende Gartenhäuser werden in den Bebauungsplan als Bestand übernommen.
- Der Geländestreifen zwischen dem Kleingartengebiet und der Milz wird als Abflussbereich der Milz angesehen. Eine Bebauung und Einfriedung an dieser Stelle ist ausgeschlossen.

Höchheim, den 10. DEZ. 91


Bürgermeister

